

Bericht und Antrag

des Auswärtigen Ausschusses (3. Ausschuß)

**zu dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes
zu dem Abkommen vom 21. Oktober 1971 zur Änderung des
Zusatzabkommens vom 3. August 1959 zu dem Abkommen zwischen den
Parteien des Nordatlantikvertrags über die Rechtsstellung ihrer Truppen
hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten
ausländischen Truppen
— Drucksache 7/119 —**

A. Zielsetzung

Mit dem Abkommen wird die Rechtsstellung der Arbeitnehmer bei den Stationierungsstreitkräften der Entsendestaaten dem deutschen Arbeitsrecht weiter angepaßt.

B. Lösung

In den Verhandlungen mit den sechs Entsendestaaten konnte gegenüber der derzeitigen Rechtslage ein beträchtlicher Fortschritt erzielt werden.

Einmütigkeit im Ausschuß.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine zusätzlichen Kosten

A. Bericht des Abgeordneten Dr. Schmitt-Vockenhausen

Der Gesetzentwurf wurde in der 15. Sitzung des Deutschen Bundestages am 16. Februar 1973 dem Auswärtigen Ausschuß federführend, dem Verteidigungsausschuß und dem Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung mitberatend überwiesen.

Der Auswärtige Ausschuß hat die Vorlage in seiner 4. Sitzung am 14. März 1973 abschließend behandelt.

Mit dem am 21. Oktober 1971 unterzeichneten Abkommen zur Änderung des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen wird die Rechtsstellung der Arbeitnehmer bei den Stationierungstreitkräften der Entsendestaaten (ca. 120 000 im Bundesgebiet) dem deutschen Arbeitsrecht weiter angepaßt.

Wenn es auch nicht möglich war, alle bisher geltenden Bestimmungen zu beseitigen, die die Anwendung des deutschen Arbeits- und Personalvertretungsrechts für diesen Personenkreis einschränken, so ist doch festzustellen, daß mit dem Änderungsabkommen weitere wichtige Verbesserungen der Rechtsstellung dieser Arbeitnehmer erreicht werden.

Zur Gesamtbewertung des verbesserten Status der Arbeitnehmer bei den Stationierungstreitkräften gehört sowohl der am 31. August 1971 zwischen dem Bund und den Gewerkschaften abgeschlossene Tarifvertrag zur sozialen Sicherung dieser Arbeitnehmer als auch die für diesen Personenkreis eingerichtete zusätzliche Altersversorgung. Hierbei handelt es sich um eine Kapitalversicherung auf den Todes- und Erlebensfall (Endalter 65) in Form einer Gruppenversicherung.

Der mit Wirkung vom 15. April 1971 in Kraft getretene Tarifvertrag vom 31. August 1971 muß im unmittelbaren Zusammenhang mit der durch das Änderungsabkommen zu Artikel 56 Zusatzabkommen verbesserten Rechtslage der Arbeitnehmer gesehen werden, weil damit gleichzeitig das Problem der sozialen Sicherung dieser Arbeitnehmer einer

befriedigenden Lösung zugeführt wurde. Der Vertrag sieht Maßnahmen und Leistungen für die Arbeitnehmer vor, die infolge militärisch bedingter organisatorischer Umgruppierungen der verbündeten Streitkräfte von diesen entlassen werden müssen.

Bundesregierung, Arbeitnehmer und ihre Gewerkschaften sind daher gleichermaßen interessiert, daß nunmehr auch die in dem Änderungsabkommen vereinbarten Verbesserungen der Rechtsstellung der Arbeitnehmer sobald wie möglich wirksam werden. Weder der Bund, noch die Länder oder die Gemeinden werden durch die Ausführungen des Gesetzes belastet.

Für die ca. 10 000 Arbeitnehmer bei den alliierten Behörden und Streitkräften in Berlin gelten Sonderregelungen. Es sollten geeignete Schritte unternommen werden, um die Rechtsstellung und soziale Sicherung der bei diesen beschäftigten Arbeitnehmern dem Status der bei den Stationierungstreitkräften im Bundesgebiet beschäftigten Arbeitnehmer anzugleichen.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs empfohlen und den folgenden Entschließungsantrag angeregt:

„Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung sieht zwar in dem zu ratifizierenden Abkommen einen begrüßenswerten Fortschritt hinsichtlich der Rechte deutscher Arbeitnehmer der in der Bundesrepublik stationierten ausländischen Truppen; er regt jedoch an, daß die Bundesregierung dafür Sorge trägt, die Arbeitsbedingungen deutscher Arbeitnehmer bei den alliierten Streitkräften dem allgemeinen arbeitsrechtlichen Standard in der Bundesrepublik anzugleichen.“

Der Verteidigungsausschuß hat sich dem Votum des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung angeschlossen.

Namens des Auswärtigen Ausschusses empfehle ich dem Hohen Hause, dem Gesetzentwurf zuzustimmen und die unter Ziffer 2 des Ausschußantrages aufgeführte Entschließung anzunehmen.

Bonn, den 16. März 1973

Dr. Schmitt-Vockenhausen

Berichterstatter

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

1. dem Gesetzentwurf — Drucksache 7/119 — zuzustimmen;
2. folgenden Entschließungsantrag anzunehmen:

Die Bundesregierung wird ersucht,

- a) ihre Bemühungen um eine weitere Annäherung des arbeitsrechtlichen Status der Arbeitnehmer bei den Streitkräften der Entsendestaaten an das deutsche Arbeitsrecht fortzusetzen;
- b) nach Verabschiedung des im Entwurf vorliegenden Gesetzes zur Neufassung des Bundespersonalvertretungsgesetzes (Drucksache 7/176) auf eine weitere Anpassung des Rechts der Personalvertretungen bei den Stationierungsstreitkräften an das für die zivilen Bediensteten der Bundeswehr geltende Personalvertretungsrecht hinzuwirken;
- c) auf eine Angleichung der Rechtsstellung der bei den alliierten Behörden und Streitkräften in Berlin beschäftigten deutschen Arbeitnehmer an die Rechtsstellung der bei den Stationierungsstreitkräften im Bundesgebiet beschäftigten Arbeitnehmer hinzuwirken.

Bonn, den 16. März 1973

Der Auswärtige Ausschuß

Dr. Schröder (Düsseldorf)
Vorsitzender

Dr. Schmitt-Vockenhausen
Berichterstatler